

Friedhofsordnung

für den Friedhof Königsesch
der Katholischen Kirchengemeinde

St. Dionysius, Rheine

I. Allgemeines

§ 1 Träger des Friedhofes

Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der katholischen Kirchengemeinde (can. 1240 CIC). Er ist ein Ort des Gedenkens, der Trauer, Besinnung und Einkehr. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss übertragen. Der Kirchenvorstand bestellt einen Friedhofsausschuss, der alle obliegenden Angelegenheiten, die sich aus der Führung und Unterhaltung des Friedhofes ergeben, regelt und dem Kirchenvorstand verantwortlich ist. Die laufenden Geschäfte werden durch Beauftragte der Kirchengemeinde und der Zentralrendantur Rheine wahrgenommen. Die Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius ist als Körperschaft des öffentlichen Rechtes Rechtsträgerin nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen (Stand: 01.10.2014) und damit zur Regelung folgender Bestimmungen durch Satzung verpflichtet.

§ 2 Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes im Pfarrbezirk ihre Hauptwohnung gemeldet hatten. Als Verstorbene gelten Leichen, Tot- und Fehlgeburten von Berechtigten. Andere Verstorbene können aufgrund besonderer Gründe nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung und nach deren Anweisung beigesetzt werden. Weiterhin kann bestattet werden, wenn ein anderes Recht auf Beisetzung besteht.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger ist berechtigt, den Friedhof ganz oder teilweise zu schließen oder zu entwidmen. Die Schließung steht der Möglichkeit weiterer Beisetzungen entgegen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Schließung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid. Vor einer Schließung ist dies den zuständigen Behörden anzuzeigen. § 3 des Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) ist zu beachten.

(2) Eine völlige oder teilweise Entwidmung ist jedoch nur zulässig, wenn der Friedhofsträger für Grabstätten, deren Grabnutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, gleichwertige Grabstätten angelegt und Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten durchgeführt hat, oder dies auf dem Friedhof eines anderen Trägers sicherstellt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeit für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise (Stunden- oder Tageweise) geschlossen werden. Die Sperrung des Friedhofs oder dessen Teilen wird möglichst frühzeitig auf den Hinweistafeln am Friedhofseingang oder anderweitig bekannt gegeben.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Weisungen von durch die Friedhofsverwaltung berechtigten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fortbewegungsmitteln aller Art, Kinderwagen, alters- oder krankheitsbedingte Gehhilfen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren; Ausnahmegenehmigungen erteilt die Friedhofsverwaltung;
- b) Waren und entgeltliche Dienstleistungen aller Art, insbesondere Kränze und Blumen anzubieten oder zu bewerben;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende oder anderweitig nicht vertretbare Arbeiten auszuführen;
- d) ohne Beauftragung durch Angehörige oder der Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film- und Tonaufnahmen, Fotoaufnahmen oder vergleichbarem zu machen;
- e) Druckschriften zu verteilen und Sammlungen durchzuführen; ausgenommen sind notwendige Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind, oder in anderen Fällen durch Zustimmung der Friedhofsverwaltung;
- f) Abraum- und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. Hinweise über Abfalltrennung sind zu beachten;

Abfälle sind getrennt nach organischen und somit kompostierbaren Abfällen (Blumen, Pflanzen, Strauchwerk etc.) und nach nicht wiederverwertbaren Abfällen (Kunststoff, Keramik, Glas, etc.) in den entsprechend gekennzeichneten Behältern abzulegen.

- g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen (insbesondere Blumen, Pflanzen oder Sträucher zu zerstören), Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten (soweit eine Notwendigkeit nicht gegeben ist);
- h) zu lärmern, zu lagern, zu spielen, und zu rauchen;
- i) der Verzehr von Speisen oder Getränken;
- k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde. Diese sind auf dem Friedhof an kurzer Leine zu führen. Hundekot ist vom Hundeführer zu entfernen.
- l) Pflanzen, Tier und Pilz tötende Giftstoffe, wie z. B. Herbizide, Fungizide und Pestizide anzuwenden;
- m) Trauerfeiern, -reden, Musik- und Gesangsvorträge etc. – sollen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen christlichen Werten nicht widersprechen.

(3) Das Aufstellen von Bänken, die der Würde des Friedhofes angemessen sind, bei oder auf Grabstätten, bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die unbefugte Nutzung der Friedhofsanlagen, das Abpflücken von Blumen und Pflanzen, das Fortnehmen von Kränzen oder Kranzteilen durch Unbefugte kann strafrechtlich verfolgt werden.

(5) Ausnahmen kann nur die Friedhofsverwaltung zulassen. Dies jedoch nur dann, wenn sie mit dem Zwecke des Friedhofes in Einklang zu bringen sind.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter, bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Kirchengemeinde. Die Tätigkeit kann nur erlaubt werden, wenn sie mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Zulassung soll auf max. drei Jahre befristet erteilt werden. Die schriftliche Zulassung ist auf Verlangen Berechtigter vorzuzeigen.

(2) Die Zulassung ist von einem Nachweis abhängig zu machen, dass der Gewerbetreibende zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit von der zuständigen Berufskammer berechtigt ist. Bei Personen aus EU-Mitgliedsländern sind die Bestimmungen der jeweiligen Länder ausschlaggebend¹. Bei Gewerbetreibenden aus Nicht-EU-Ländern gelten die Bestimmungen für inländische Personen.

Es werden nur Gewerbetreibende zugelassen, die selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt oder eine der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden Handwerkes mindestens gleichwertige Befähigung erworben haben.

(3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Deckungssumme darf 3 Millionen EUR nicht unterschreiten.

(4) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

(5) Gewerbetreibende haben die Vorschrift dieser Ordnung einzuhalten. Weitere Ausführungsbestimmungen, Einschränkungen, Regelungen zum Entzug der Zulassung oder Ausnahmen, kann die Friedhofsverwaltung im Zulassungsverfahren regeln.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) und der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über die Zulässigkeit der Beisetzung ausgestellten Bescheinigungen sind der Friedhofsverwaltung spätestens 48 Werktagsstunden vor der Bestattung im Original vorzulegen.

(2) Wird die Bestattung in einer Wahlgrabstätte beantragt, ist vor der anstehenden Bestattung mit der Friedhofsverwaltung / Friedhofsleiter ein Ortstermin wahrzunehmen und so ist das Nutzungsrecht ist

¹ Die Bestimmungen über Gewerbetreibende aus EU-Mitgliedsländern sind auf www.portal21.de abrufbar.

nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest. Leichen, die nicht innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(4) Der Bestatter muss der Friedhofsverwaltung eine Vollmacht der Auftraggeber vorlegen. Gleichzeitig muss der Bestatter bei der Anmeldung schriftlich Auskunft geben, wer Auftraggeber ist und wer das Nutzungsrecht an der Grabstätte erhält, bzw. wem ein Reihengrab zugewiesen wird. Gleichzeitig verpflichten sich der Auftraggeber und der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte an einer Reihen- oder Urnengrabstätte, die fälligen Gebühren zu zahlen.

§ 8 Särge und Urnen

(1) Erdbestattungen sind stets in Särgen, Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen. Särge und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Sargausstattungen und -beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

(2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind ausnahmsweise größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Urnen können aus jedem dauerhaften Material außer Kunststoff hergestellt sein. Werden Überurnen verwendet, muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material sein.

(4) Im Falle des Todes durch eine ansteckende Krankheit sind die besonderen ordnungsbehördlichen Verfügungen zu beachten.

§ 9 Gräber

(1) Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,50 m Länge und 1,25 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen. Die Grabtiefe soll bei Sargbestattungen bis zur Oberkante des Sarges für Erwachsene 0,90 m und für Kinder unter 5 Jahren 0,90 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Wasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein. Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

(2) Für Beisetzungen auf Übertiefe besteht auf dem Friedhof keine behördliche Genehmigung. Dieses Beisetzungen sind daher auf dem Friedhof grundsätzlich nicht möglich.

§ 10 Urnengräber

Die Beisetzung von Urnen erfolgt in der Regel in Urnengräbern. Die Fläche eines Urnen-Reihengrabes beträgt 0,50 m x 0,50 m. Die Fläche eines Urnen-Doppelgrabes (zwei Urnen) beträgt 1,00 m x 1,00 m. Der

Abstand zwischen Oberkante der Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m. Für Urnengräber ist ein besonderes Urnengräberfeld angelegt.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für alle Erd- und Urnenbestattungen bei Personen über 5 Jahren beträgt einheitlich 30 Jahre. Die Ruhezeit von Erd- und Urnenbestattungen für Kinder unter 5 Jahren beträgt 25 Jahre. Bei Tot- und Fehlgeburten ebenso 25 Jahre.

§ 12 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung und Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb derselben Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte werden nicht zugelassen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht ebenso zulässig. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt. Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen werden aus hygienischen Gründen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September nicht zugelassen.

(4) Umbettungen aus einer Urnenreihengrabstätte in eine andere werden nur zugelassen, um Angehörige ersten Grades gemeinsam beisetzen zu können, wenn die Nutzungsdauer der vorhandenen Grabstätte für die Ruhezeit der beizusetzenden Urne nicht ausreicht.

(5) Die Umbettung bedarf auch der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegt.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren und Nebenkosten für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(7) Die Umbettungen werden durch die Friedhofsgärtner durchgeführt. Bei Exhumierungen und Umbettungen dürfen nur Personen teilnehmen, die von der Kirchengemeinde und oder Friedhofsverwaltung offiziell dazu beauftragt wurden. Des Weiteren ist es staatlichen Stellen von Amtswegen erlaubt, an einer Exhumierung oder Umbettung teilzunehmen.

IV. Art und Inhalt von Nutzungsrechten

§ 13 Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattung

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird. In der Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie (Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister, Groß- und Schwiegereltern und Enkelkinder) beigesetzt werden. Es ist zulässig, in einem vorhandenen Wahlgrab Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Auf

einer Grabstelle des Wahlgrabes können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Ist bereits eine Sargbestattung in Anspruch genommen worden, können auf den nicht belegten Grabstelle eine Sargbestattung und eine Urnenbestattung oder zwei Urnenbestattungen erfolgen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) In Wahlgrabstätten, in denen zuerst eine Urne beigesetzt worden ist, kann auf der schon mit einer Urne belegten Grabstelle nur noch eine Urne beigesetzt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit eines Verstorbenen kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.

(5) Bei Wiederbelegung einer Grabstätte sind nach Ablauf der Ruhefrist evtl. noch vorhandene Leichenteile, an einer anderen geeigneten Stelle des Friedhofes in angemessener Weise wieder einzubetten.

§ 14 Reihengräber für Erd- und Urnenbestattung

(1) Reihengräber sind Einzelgräber für Körperbestattungen in geschlossenen Feldern, die der Reihe nachbelegt werden. Sie werden für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren für die Bestattung von Personen, die nach Vollendung des 5. Lebensjahres, und für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren für die Bestattung von Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind, vergeben. Die Beisetzung einer Urne statt eines Sarges ist zulässig.

(2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

(3) Bei Wiederbelegung einer Grabstätte sind nach Ablauf der Ruhefrist evtl. noch vorhandene Leichenteile, an einer anderen geeigneten Stelle des Friedhofes in angemessener Weise wieder einzubetten.

§ 15 Rasengräber für Erd- und Urnenbestattung

(1) Rasengräber sind Gräber für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen. Sie sind auf einer dafür ausgewiesenen Rasenfläche eingerichtet. An den Rasengrabstätten werden keine Grabhügel angelegt. Sie werden nach der Beisetzung eingeebnet und mit Rasen eingesät. Oberhalb des Begräbnisses wird durch den Friedhofsträger ebenerdig eine Gedenkplatte in den Boden eingelassen, die Namen, Geburts- und Sterbetag des Verstorbenen trägt.

(2) Es gibt auf dem Friedhof sowohl Rasen-Reihengräber als auch Rasen-Wahlgräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen.

(3) Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Friedhofsverwaltung. Auf Rasengrabstätten dürfen keine Grableuchten und Blumenvasen etc. aufgestellt werden. Kränze, Blumenschalen etc. können nach der Bestattungsfeier auf dem Grab niedergelegt werden. Die Friedhofsverwaltung kann zwei Wochen nach der Beisetzung die niedergelegten Kränze, Blumenschalen etc. entfernen. Ausnahmen von dieser Regelung bestehen bei Rasengräbern, die im Grabfeld IV und Grabfeld VII angelegt worden sind. Hier können Grableuchten und Blumenvasen auf den Grabplatten abgelegt werden.

(4) Anonyme oder namenlose Rasengräber werden nicht angelegt.

(5) Bei Wiederbelegung einer Grabstätte sind nach Ablauf der Ruhefrist evtl. noch vorhandene Leichenteile, an einer anderen geeigneten Stelle des Friedhofes in angemessener Weise wieder einzubetten.

§ 16 Grabfeld für Urnengräber ohne Denkmal

Auf dem Friedhof gibt es ein Grabfeld für Urnengräber ohne Denkmal. Die Friedhofsverwaltung wird an einer Stele eine Platte mit dem Namen, dem Geburts- und Sterbedatum anbringen.

§ 17 Gemeinschaftsgrabstätten für Tot- und Fehlgeburten

Gemeinschaftsgrabstätten für nachweislich nicht bestattungspflichtige Tot- und Fehlgeburten unter 500 Gramm sind einstellige Grabstätten, die in einem besonderen Feld ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit belegt werden. Angehörige können kein Nutzungsrecht erwerben.

§ 18 Inhalt des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und zur Pflege der Grabstätte, soweit keine besonderen Vorschriften aufgrund der Grabarten vorliegen. In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege. Die Kirchengemeinde stellt über den Erwerb des Nutzungsrechtes eine Urkunde aus.

(2) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. Das Nutzungs- und Belegungsrecht wird für eine befristete Zeit (siehe § 13) erteilt. Für die Unterhaltung der Grabstelle nach den Vorschriften dieser Ordnung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet die Kirchengemeinde für eventuelle Schäden nicht.

§ 19 Übergang von Nutzungsrechten

(1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.

(2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gehen über

a) bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten.

b) In allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über, welches im Besitz des Grabscheines ist. Ist kein Grabschein vorhanden, geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es bevorzugt. Sind mehrere Kinder Mitglieder der Kirchengemeinde, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht. Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn die Friedhofsverwaltung zustimmt.

c) Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Absatz 2b gilt entsprechend.

d) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Absatz 2b gilt entsprechend.

(3) Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das Recht zur Pflege.

(4) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Friedhofsverwaltung eine Urkunde / Grabschein aus.

(5) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchengemeinde / Friedhofsverwaltung sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 20 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Nutzungszeit wieder erworben werden. Der Nutzungsberechtigte muss 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden Antrag stellen. Die Friedhofsverwaltung wird den Nutzungsberechtigten 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit darauf hinweisen.

(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gemäß § 11 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für das gesamte Wahlgrab zu verlängern.

(3) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an Reihengräbern verlängert werden. Stirbt jedoch der Nutzungsberechtigte vor Ablauf der Verlängerungszeit, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in welchem er verstorben ist. Eine Erstattung von Nutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

(4) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen alten Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten bleiben in ihrer Nutzungszeit unberührt. Alle Grabstätten können nach Ablauf der Nutzungsrechte und der Ruhefristen – bei Wahlgrabstätten nach schriftlicher Benachrichtigung – von der Friedhofsverwaltung eingezogen, eingeebnet und neu belegt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

§ 21 Beendigung von Nutzungsrechten

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bzw. vor Ende der Verfügungsberechtigung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Dies gilt auch für den Fall einer Pfändung oder Veräußerung an Dritte.

(2) Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten 6 Monate vor der bevorstehenden Beendigung. Wird eine Räumung nicht durch den Verantwortlichen fristgerecht durchgeführt, so ist die Kirchengemeinde / Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Kirchengemeinde / Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Grabmale fallen ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde / Friedhofsverwaltung.

(3) Bei Urnengräbern und den in Wahlgräbern beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen an besonderer Stelle von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten in den Erdboden gegeben.

(4) Das Nutzungsrecht an Rasenreihengräbern endet nach Ablauf der Ruhezeit.

(5) Das Nutzungsrecht bzw. die Rechte an Grabstätten (sowohl Reihen- als auch Wahlgräber) erlöschen vor Ablauf der Zeitdauer des Nutzungsrechtes, wenn

§ 3 dieser Friedhofsordnung zur Anwendung kommen muss,
§ 24 (1) dieser Friedhofsordnung unbeachtet bleibt,

Bei Wahlgräbern endet das Nutzungsrecht auch vor Ablauf der Nutzungszeit, wenn Abkömmlinge der dort Beigesetzten nicht mehr vorhanden sind und die Ruhefrist nach der letzten Beisetzung abgelaufen ist.

Im Falle des § 24 (1) hat vorher eine schriftliche Aufforderung mit Fristsetzung durch die Friedhofsverwaltung an den Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt, so genügt die Aufstellung eines Schildes mit der Aufforderung zur Meldung bei der Friedhofsverwaltung. Nach Ablauf der gestellten und angemessenen Frist kann die Grabstätte eingezogen und anderweitig verwandt werden.

Rechte auf Entschädigung bei Einzug der Grabstätten aufgrund von § 24 (1) können nicht geltend gemacht werden. Bei Einziehung von Grabstätten im Falle von § 3 der Friedhofsordnung entscheidet auf Antrag der Kirchenvorstand über eine evtl. Entschädigung und deren Höhe.

(6) Werden Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten ganz oder zum Teil freiwillig aufgegeben, kann keine Entschädigung verlangt werden.

V. Gestaltung von Gräbern

§ 22 Grabmale

(1) Die Nutzungsberechtigten können auf Wahl- und Reihengräbern Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichten. Änderungen an bestehenden Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind ebenfalls nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung erlaubt.

(2) Grabmale, Gedenkzeichen und andere Anlagen des Grabschmuckes müssen dem christlichen und ästhetischen Empfinden entsprechen. Sie sollen christlichen Grundsätzen entsprechen und in ihrer Symbolik den Glauben an die Auferstehung verkünden. Das Denkmal soll die Namen der Beigesetzten enthalten. Gute künstlerische Gestaltung und handwerksgerechte Bearbeitung des für die besonderen Zwecke als – Grabschmuck geeigneten Materials sind Voraussetzung-.

(3) Als Material darf nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwandt werden. Entsprechende Größenverhältnisse zur Grabstätte selbst, zu den Denkmälern der Nachbarschaft sowie richtige Einordnung in das Gesamtbild des Friedhofes sind zu beachten. Für einzelne Friedhofsteile können Vorschriften über die Maße der Denkmale erlassen werden.

(4) Die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung ist in jedem Falle rechtzeitig zu beantragen. Bestandteil eines Antrages ist die zeichnerische Darstellung der zu erstellenden Grabmalanlage mit der Angabe aller für die Anlage sicherheitsrelevanten Materialkennwerten und Abmessungen. So sind im Antrag folgende Angaben zu Bauteilen, soweit sie vorhanden sind, zu machen

Grabdenkmal:	Material, Höhe, Breite, Dicke
Sockel:	Material, Höhe, Breite, Dicke
Verankerung:	Dübeldurchmesser, Dübelmaterial, Gesamtlänge, Einbindungstiefe
Abdeckplatten:	Material, Höhe, Breite, Dicke
Einfassung:	Länge, Höhe, Dicke

Gründung: Gründungsart mit Angabe der Materialien und der wesentlichen Abmessungen, z.B. Streifenfundament Betongüte, Länge, Tiefe, Breite
(Grundlage: Anlage 1 zur VSG 4.7 / Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbau-Berufsgenossenschaft)

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das geplante Denkmal keine christlichen Symbole aufweist und in künstlerischer Beziehung oder handwerklicher Bearbeitung nicht befriedigt bzw. Werkstoff, Form und Art der Darstellung für den Friedhof ungeeignet erscheinen. Vor Errichtung des Grabmales auf der Grabanlage ist die Genehmigung mit allen Anlagen dem Friedhofsleiter vorzulegen. Entspricht die Anlage nicht den Genehmigungsunterlagen oder wurde eine Anlage ohne Genehmigung errichtet, so kann diese auf Anordnung der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Aufstellers der Anlage entfernt werden.

(5) Historisch und künstlerisch wertvolle Denkmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung verändert oder entfernt werden.

§ 23 Unterhaltung von Grabmalen

(1) Für die Erstellung, die Abnahme und die jährliche Prüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen gilt die "Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen" (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie in der jeweils gültigen Fassung (www.denak.de).

Besondere Sorgfalt ist auf die Fundamentierung der Denkmale zu legen, damit späteres Schiefstehen oder Umfallen der Denkmale – insbesondere auch bei späteren Grabaushebungen – unbedingt vermieden wird. Für diese Maßnahme sowie für die fachmännische Verdübelung der einzelnen Teile miteinander ist der Aufsteller verantwortlich.

Die Grabmale sind fortwährend in verkehrssicherem Zustand zu halten. Insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode hat der Verantwortliche eine Überprüfung vorzunehmen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten wer nutzungsberechtigt ist.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

(3) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der verantwortlichen Person vorzunehmen oder das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale oder Teile davon aufzubewahren, soweit der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist. § 25 gilt entsprechend.

(4) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle ist für jeden Schaden verantwortlich, der anderen infolge Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben entsteht. Wird die Friedhofsverwaltung bzw. die Kirchengemeinde von geschädigten Friedhofsbesuchern in Anspruch genommen, so sind die Nutzungsberechtigten sowie die Hersteller und Aufsteller von Denkmälern, die Schäden verursacht haben verpflichtet, die Kirchengemeinde freizustellen.

§ 24 Grabmalgestaltung, Grabpflege

(1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Grab sich in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die erstmalige Herrichtung des Grabes muss spätestens einen Monat (bisher sechs Monate) nach der Beisetzung erfolgen. Danach sind die Grabstätten mindestens zweimal im Jahr und zwar Anfang Mai und zum 1. November in Ordnung zu bringen. Bäume, Sträucher

oder Stauden, die 1,40 m Höhe übersteigen, dürfen nicht gepflanzt werden. Bei Missachtung dieser Vorschrift ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, bei Grabstätten, in denen Verstorbene beigesetzt sind und die gesetzliche Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Pflege durchführen zu lassen. Des Weiteren kann Sie das Nutzungsrecht, bei Grabstätten, in denen Verstorbene beigesetzt sind und die Ruhezeiten abgelaufen ist, einziehen.

(2) Bei Erstellung von gärtnerischen Schmuck auf Grabanlagen durch gewerbliche Unternehmer, hat dieser die Altbepflanzung zu entsorgen. Ebenso ist § 6 zu beachten.

(3) Zur Bepflanzung sollen geeignete Gewächse verwendet werden. Das sind Gewächse durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Einrichtungen nicht beeinträchtigt werden. Nicht zugelassen sind Bäume und stark wuchernde Sträucher. Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Friedhofsteile Vorschriften für die Art der Bepflanzung der Grabstellen erlassen.

(4) Auf der Grabstelle vorhandene Bäume und Sträucher dürfen nur mit der Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Unter diese Bestimmungen fallen nicht Gewächse unter 2 m Höhe.

(5) Die Ganzabdeckung von Grabstätten mit totem Material ist grundsätzlich unzulässig. Eine Teilgrababdeckung mit totem Material darf höchstens 50 % der Grabfläche betragen. Ausnahmen von dieser Regelung sind schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und von dieser zu genehmigen.

(62) Die Kirchengemeinde kann einheitliche Grabeinfassungen für Wahl- und Reihengräber vorschreiben. Sie wird einheitliche Vorschriften zur Grabgestaltung, insbesondere zur Verwendung von Grabmalmaterialien und gärtnerischen Gestaltung, verfassen. Ebenso können Regelungen zu Verstößen gegen die Vorschriften und Angaben zur Grabpflege getroffen werden. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Einrichtung von Feldern mit und Feldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften ist zulässig.

§ 25 Kunststoffverbot

(1) Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach Trauerfeiern vom Grab zu entfernen.

(2) Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.

VI. Schlussvorschriften

§ 26 Bekanntmachung

(1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Pfarrkirche und am Friedhof vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Satzung und zur Gebührenordnung für den Friedhof.

(2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch einmonatigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung ersetzt. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung

setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

§ 27 Gefahrenabwehr

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese von Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.

§ 28 Bestehende Gruften

Soweit auf dem Friedhof ausgemauerte Gruften bestehen, können sie unbeschadet der Rechte gemäß § 13 ff dieser Satzung weiterverwendet werden. Neue Gruften oder Grabgewölbe können auf dem Friedhof nicht angelegt werden.

§ 29 Trauerfeiern

Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als einen Geistlichen oder offiziellen Vertreter der Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen sind nicht genehmigungsfähig.

§ 30 Trauerhalle, Leichenhalle

(1) Die Kirchengemeinde unterhält eine Leichen- und Trauerhalle. In der Leichenhalle können Verstorbene bis zur Beisetzung aufgebahrt werden und in Leichenkammern verwahrt werden. Es gelten besondere Öffnungszeiten.

(2) Die Trauerhalle dient der Durchführung von Trauerfeierlichkeiten. Sie ist Gotteshaus und darf nicht für profane Trauerfeierlichkeiten genutzt werden.

§ 31 Haftung

Der Kirchengemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- oder Überwachungspflichten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzlichen Vorschriften zur Haftung bleiben unberührt.

§ 32 Gebühren

Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung des Friedhofs, der Leichen- und Trauerhalle eine besondere Gebührenordnung.

§ 33 Verstöße gegen die Friedhofsordnung

Von der Friedhofsverwaltung können Verstöße gegen die Friedhofsordnung, wie die Auflage zur Wiederherstellung des alten Zustandes, geahndet werden, sofern der Verstoß nicht andere strafrechtliche Maßnahmen notwendig macht. Die Entscheidung über die Art der Ahndung (polizeiliche Anzeige o.ä.) behält sich der Kirchenvorstand von Fall zu Fall vor.

§ 34 Datenschutz

(1) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringung sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
- b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.

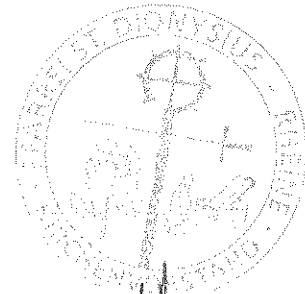
(3) Im Übrigen findet das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

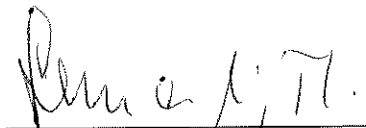
§ 35 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung ist vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Rheine in seiner Sitzung am 14.09.2020 beschlossen worden. Sie tritt nach Eingang der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat, Münster und am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 06.07.2016 beschlossene Friedhofssatzung außer Kraft.

48431 Rheine, den

Für den Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius, Rheine

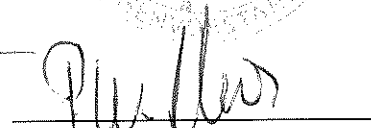




Vorsitzender



KV-Mitglied



KV-Mitglied

